

(2) Im Verteidigungszustand können die Angehörigen der Nationalen Volksarmee, unabhängig von einem besonderen Dienstverhältnis, ernannt bzw. befördert werden.

(3) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee können im Verteidigungszustand nur aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn sie nicht mehr wehrpflichtig sind, bzw. auf besonderen Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung. Vorzeitige Entlassungen aus dem aktiven Wehrdienst können aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) dauernde Dienstuntauglichkeit, wenn eine Verwendung im aktiven Wehrdienst nicht möglich ist,
- b) Übernahme für die Landesverteidigung wichtiger staatlicher, gesellschaftlicher oder beruflicher Aufgaben,
- c) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse.

(4) Der Minister für Nationale Verteidigung kann weitere Sonderregelungen über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee im Verteidigungszustand festlegen.

VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 37

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Erlasses notwendigen Durchführungsbestimmungen oder militärischen Bestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 38

Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1962

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche